

**GEMEINNÜTZIGER FÖRDERVEREIN
DER ALFRED-DELP-REALSCHULE NIEDERKASSEL e.V.**

Satzung nach dem Stande vom 01.02.2013

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Gemeinnütziger Förderverein der Alfred-Delp-Realschule Niederkassel e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Niederkassel.
3. Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.August bis zum 31.Juli des Folgejahres

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und Eltern der Alfred-Delp-Realschule Niederkassel.

Hierzu gehören:

- Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer, musischer und technischer Lehr- und Arbeitsmittel.
 - Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten.
 - Unterstützung bedürftiger und/oder förderungswürdiger Schüler.
 - Unterstützung der Schülervvertretung
 - Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - Pflege der Beziehungen zum Schulträger.
 - Unterstützung der Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit
2. Die Aufgabe des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke bei Bedarf erweitert oder beschränkt werden. Einer Satzungsänderung bedarf es hierzu nicht.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt immer rückwirkend mit Beginn des Schuljahres. Sie endet durch Kündigung des Mitglieds mit Ablauf des folgenden Monats, in den der Kündigungszeitpunkt fällt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, aus wichtigem Grunde und bei Tod eines Mitglieds.
3. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 - Beitragsleistungen

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,- EUR monatlich (Mindestjahresbeitrag: 12,00 EUR) und ist jährlich bargeldlos auf das Konto des Vereins zu zahlen. Sofern seitens des Mitglieds eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandat an den Förderverein erteilt wurde, wird der Jahresbeitrag jeweils per 1.11. j.J. vom Konto des Mitglieds eingezogen. Eine Änderung des Mindestjahresbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und wenigstens zwei Beisitzern. Dem Vorstand gehört ferner kraft Amtes der Vorsitzende der Schulpflegschaft der Realschule an, falls er nicht bereits aufgrund Wahl Mitglied des Vorstandes ist. Weiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:

Ein von der Schulpflegschaft der Realschule auf die Dauer von 2 Jahren gewählter Vertreter und der Leiter der Realschule. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.

3. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 - Kassenwesen

Verfügungen über das jeweilige Konto des Fördervereins können grundsätzlich nur mit Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 6 Abs. 4 dieser Satzung getroffen werden.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Zweijährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme zu den in den §§ 9 und 10 dieser Satzung vorgesehenen Fällen - mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre zu erstatten. Im Anschluss findet eine allgemeine Aussprache statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie kann einen oder mehrere Kassenprüfer bestellen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies verlangen, und zwar innerhalb von 2 Wochen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder entscheidend.

Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzulanden ist, nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke zugunsten der Realschule Niederkassel zu verwenden hat.

Die Vereinsmitglieder haben bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Anfangsvermögen. Eine Ausschüttung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.